

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Reiskirchen am 19.12.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Seniorenbeirat, des Arbeitskreises der Gemeindevertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

## **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare

Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Seniorenbeirates, der Betriebskommissionen, der Arbeitskreise der Gemeindevertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Seniorenbeirates, des Arbeitskreises der Gemeindevertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	25,00 €
Ehrenamtliche Beigeordnete	25,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte und an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmende Gemeindevertreter/innen und ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
Mitglieder des Seniorenbeirates	20,00 €
Mitglieder von Arbeitskreisen der Gemeindevertretung	25,00 €
Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	25,00 €
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	25,00 €

Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 35,00 €.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 30,00 €.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Wahlausschusses erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 18,00 €.

Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt

- (2) Darüber hinaus erhalten:  
die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung pro Monat für den höheren Aufwand noch einen Entschädigungssatz von 40,00 €.

Die/der Ausschussvorsitzende pro Monat für den höheren Aufwand noch einen Entschädigungssatz von 20,00 €.

Die/der Fraktionsvorsitzende/r pro Monat für den höheren Aufwand

bei bis zu 5 Fraktionsmitgliedern einen Entschädigungssatz von	20,00 €
bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern einen Entschädigungssatz von	30,00 €
bei über 10 Fraktionsmitgliedern einen Entschädigungssatz von	40,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt:

die oder den ehrenamtlichen 1. Beigeordnete/n	45,00 €
die weiteren Beigeordneten	20,00 €
die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in Ortsbezirken	
bis 500 Einwohner	30,00 €
bis 1.000 Einwohner	45,00 €
über 1.000 Einwohner	60,00 €
je weitere 500 Einwohner zuzüglich	10,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für ein Anspruch aus den Absätzen 2 und 3 des § 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € je Kalendertag gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer, die keinem Gremium angehören, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €. Ist der/die Schriftführerin aus dem Gremium, erhält er/sie 20,00 € zusätzlich zur Aufwandsentschädigung.

- (7) Für den Einsatz eigener Datenverarbeitungsgeräte erhalten Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und Beigeordnete pro Wahlperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von 300,00 €. Diese wird fällig mit der Annahme des Mandats. Im Zuge der Umstellung wird diese bei der erstmaligen Umstellung fällig. Mandatsträger die nicht an der digitalen Gremienpost teilnehmen, entsteht kein Anspruch auf die Pauschale.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind - gleiches gilt für Ortsbeiratsmitglieder - Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktions-sitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Fraktionsgeschäftsführung**

Fraktionen erhalten gemäß § 36a Abs. 4 HGO zu den sachlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung folgende Aufwandsentschädigung:

- a) einen Geldbetrag von 100,00 € je Fraktion
- b) eine Entschädigung von 25,00 € je Fraktionsmitglied  
(Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder des Gemeindevorstandes).

#### **§ 6 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates, der Betriebskommissionen, der Arbeitskreise der Gemeindevertretung und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der

Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 7**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen nach § 3, sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird von Amts wegen durch den Gemeindevorstand geleistet.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Reiskirchen vom 12.10.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.08.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt  
Reiskirchen den 22.01.2019

Kromm  
Bürgermeister